



Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Bibliothek Buchs» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Rechtsitz in Buchs SG.

2. Ziel und Zweck

Der Verein unterhält eine öffentliche Bibliothek für Erwachsene, Jugendliche und Kinder. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Sie sind stimmberechtigt, sofern sie das 16. Altersjahr zurückgelegt haben. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Nutzung sämtlicher Angebote der Bibliothek. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.

4. Austritt und Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Austrittserklärung
- b. bei Verweigerung der statuarischen Beiträge
- c. durch Ausschluss durch den Vorstand. Gegen den Ausschluss steht das Rekurs-Recht an die Mitgliederversammlung offen.
- d. durch Tod

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Bibliotheksleitung
- d. die Rechnungsrevisor/Innen

5a) Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innert drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf durch den Vorstand einberufen oder wenn ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies verlangt.

Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens 15 Tage vor dem Versammlungstermin per Brief oder E-Mail unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktandenliste einzuberufen.

Der Mitgliederversammlung stehen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a. Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Bibliotheksleitung
- b. Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung
- c. Festsetzung der Jahresbeiträge
- d. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
- e. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- f. Wahl der Revisor/Innen

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

5b) Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin selbst. Die Amtsperiode beträgt 4 Jahre.

Dem Vorstand sind nachfolgende Aufgaben übertragen:

- a. Verantwortung für den Bibliotheksbetrieb
- b. Beschaffung und Verwaltung der notwendigen Betriebsmittel
- c. Vertretung des Vereins nach Aussen
- d. Durchführung der Mitgliederversammlung
- e. Anstellung der Bibliotheksleitung
- f. Unterstützung der Bibliotheksleitung

5c) Die Bibliotheksleitung

Der Bibliotheksleitung obliegt:

- a. die fachliche und personelle Führung der Bibliothek
- b. Erlass einer Benutzerordnung der «Bibliothek Buchs»
- c. die Bearbeitung finanzieller Belange im



Bibliothek Buchs

Rahmen des Budgets in Zusammenarbeit mit dem Kassier/der Kassierin

- d. Lösung technischer Fragen des Bibliotheksbetriebes

5d) Die Rechnungsrevisor/Innen

Zwei Rechnungsrevisor/innen prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtsperiode der Revisor/innen deckt sich mit derjenigen des Vorstandes.

6. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Gönnerbeiträge
- c. Sponsoren
- d. Spenden
- e. Beiträge der öffentlichen Hand

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

7. Zeichnungsberechtigung

Zwei Vorstandsmitglieder mit Kollektivunterschrift sind jeweils zeichnungsberechtigt.

8. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

9. Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann an einer Vereinsversammlung abgestimmt werden, wenn den Mitgliedern dieser Antrag vorher schriftlich zugestellt worden ist.

Der Verein gilt als aufgelöst, wenn der Auflösungsbeschluss mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst worden ist. In diesem Falle gehen die Vermögenswerte der «Bibliothek Buchs» an die Gemeinde Buchs.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

10. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 11.04.2016 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten.

Buchs, 11.04.2016

Der Präsident:

Die Protokollführerin

Alois Bischof

Connie Wyniger